

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00790 vom 22. März 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00790](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00790)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00790 du 22 mars 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00790 del 22 marzo 2017

## Regeste

Niederlassungsbewilligung (Widerruf) | Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund neuer Indizien für eine Scheinpartnerschaft. [Der kosovarische Beschwerdeführer ging eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer ein, worauf ihm die Aufenthaltswilligung erteilt wurde. In der Folge lebten er, sein Partner, seine Schwester und seine Mutter in einer gemeinsamen Wohnung. Der eingetragene Partner und die Schwester des Beschwerdeführers zeugten in dieser Zeit ein gemeinsames Kind und teilten sich gemäss polizeilichen Feststellungen bei einer durchgeführten Wohnungskontrolle auch ein Zimmer. Trotz dieser und weiterer Indizien für eine Scheinpartnerschaft bzw. eine diese konkurrenzierende heterosexuelle Beziehung wurde dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung erteilt. Kurz darauf wurde die eingetragene Partnerschaft aufgelöst]. Sind der kantonalen Ausländerbehörde die wesentlichen Umstände, die auf eine Scheinpartnerschaft hinweisen könnten, im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bekannt und erteilt sie die Niederlassungsbewilligung dennoch, ohne weitere Abklärungen zu treffen, fällt ein späterer Widerruf gestützt auf die bereits bekannten Sachumstände ausser Betracht. Die Anforderungen an die Abklärungspflicht der Migrationsbehörde dürfen dabei aber nicht überstrapaziert werden, dürfen die Migrationsbehörden doch grundsätzlich auf die Angaben der betroffenen Ausländer vertrauen und müssen diesen nicht mit stetem Misstrauen begegnen, weshalb es primär Sache des betroffenen Ausländers ist, die Sachlage im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AuG korrekt darzulegen. Ein späterer Widerruf ist bei Auftauchen neuer Indizien nicht ausgeschlossen, sofern bei der Bewilligungserteilung nicht trotz ins Auge springender Ungereimtheiten allein auf die Angaben des Gesuchstellers abgestellt wurde. Vorliegend bestanden zwar bereits vor der Bewilligungserteilung Indizien für eine Scheinpartnerschaft, gleichwohl durfte das Migrationsamt aufgrund der Angaben der eingetragenen Partner sowie den zeitnahen Untersuchungsergebnissen eines gegen den Partner des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang geführten Strafverfahrens von weiteren Untersuchungen absehen. Ein entsprechender Verdacht hat sich jedoch nachträglich wieder erhärtet, nachdem sich die eingetragene Partner bereits kurz nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung getrennt hatten und der frühere Partner des Beschwerdeführers heute im Konkubinatsverhältnis mit dessen Schwester lebt. Dem Beschwerdeführer gelingt es nicht, die Vermutung einer bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht mehr gelebten Partnerschaft zu entkräften, weshalb seine rechtsmissbräuchlich erlangte Niederlassungsbewilligung zu widerrufen ist. Rückweisung an das Migrationsamt zur Prüfung, ob die Partnerschaft zumindest drei Jahre ohne Rechtsmissbrauch bestand und der Beschwerdeführer deshalb allenfalls aus Art. 50 AuG einen Aufenthaltsanspruch ableiten kann. Verweigerung einer Parteientschädigung und hälftige Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer, da dieser hinsichtlich dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung als

unterliegend zu betrachten ist. Rechtsmittelbelehrung. Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung an das Migrationsamt zur weiteren Untersuchung und zum Neuntscheid. Abweichende Meinung des Gerichtsschreibers.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Abteilung VB.2016.00790 Urteil der 2. Kammer vom 22. März 2017 Mitwirkend: Abteilungspräsident Andreas Frei (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Leana Isler, Verwaltungsrichterin Silvia Hunziker, Gerichtsschreiber Felix Blocher. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Niederlassungsbewilligung (Widerruf), hat sich ergeben: I. Der 1981 geborene kosovarische Staatsangehörige A reiste nach verschiedenen Kurzaufenthalten am 25. November 2008 illegal in die Schweiz ein. Am 21. Januar 2009 ging er eine eingetragene Partnerschaft mit C ein, woraufhin ihm am 20. Februar 2009 eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seinem eingetragenen Partner erteilt und in der Folge fortlaufend verlängert wurde. A und C bezogen am 1. Februar 2010 eine 5½-Zimmer-Wohnung in D, in welche kurz darauf auch die Mutter von A sowie seine Schwester E einzogen. 2011 gebar E eine Tochter (F), die C am 13. Oktober 2011 als sein Kind anerkannte. Zudem erfolgte am 30. August 2012 eine Strafanzeige gegen C, in welcher dessen Ex-Ehefrau ihm unter anderem vorwarf, die eingetragene Partnerschaft mit A nur vorzutäuschen und sich dadurch ausländerrechtlicher Vergehen schuldig gemacht zu haben. Aufgrund des daraus resultierenden Verdachts auf eine Scheinpartnerschaft fanden verschiedene polizeiliche Abklärungen statt. Das gegen C gerichtete Strafverfahren wegen Vergehen gegen das Ausländergesetz wurde am 6. August 2013 eingestellt. Am 16. Mai 2014 wurde A die Niederlassungsbewilligung erteilt. Nachdem die eingetragene Partnerschaft zwischen A und C am 2. Februar 2015 gerichtlich aufgelöst worden war, wurden erneut polizeiliche Ermittlungen eingeleitet und die beiden früheren Partner befragt. Da das Migrationsamt hierbei zur Überzeugung gelangte, dass die eingetragene Partnerschaft allein der Bewilligungserlangung gedient habe, widerrief es die Niederlassungsbewilligung von A am 7. Dezember 2015 und setzte ihm eine Ausreisefrist bis zum 6. Februar 2016. II. Den hiergegen erhobenen Rekurs wies die Sicherheitsdirektion am 14. November 2016 ab, unter Ansetzung einer neuen Ausreisefrist bis zum 14. Januar 2017. III. Mit Beschwerde vom 15. Dezember 2016 liess A dem Verwaltungsgericht beantragen, es sei der "Beschluss des Regierungsrates" [recte: der Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion] vom 14. November 2016 aufzuheben. Eventualiter sei das Migrationsamt anzuweisen, ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Subeventualiter sei das Migrationsamt anzuweisen, beim Staatssekretariat für Migration (SEM) seine vorläufige Aufnahme zu beantragen. Weiter wurde um die Zusprechung einer Parteientschädigung ersucht. Während sich das Migrationsamt nicht vernehmen liess, verzichtete die Sicherheitsdirektion auf Vernehmlassung. Die Kammer erwägt: 1. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, -über- oder -unterschreitung, und die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden, nicht aber die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (§ 50 in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]).

### **E. 2.1**

in fine) am 16. Mai 2014 die Niederlassungsbewilligung erteilt werden. 3.3 Kurz danach, nach einem Streit anlässlich einer Familienfeier am 13. September 2014, reichten der Beschwerdeführer und sein Partner ein gemeinsames Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beim Bezirksgericht G ein. Weniger als ein Jahr nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung, am 2. Februar 2015, wurde die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst. Diese zeitnahe Auflösung der Partnerschaft wirft die Frage auf, ob die Partnerschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung noch tatsächlich gelebt oder ob sie lediglich zwecks Erhalt der Niederlassungsbewilligung formell aufrechterhalten wurde. Es obliegt dem Beschwerdeführer, die dafür sprechende Vermutung zu entkräften (vgl. E. 3.1).

3.3.1 Die Behauptung, dass der Beschwerdeführer nach wie vor in einer Beziehung mit seinem früheren Partner lebt, erscheint nicht glaubwürdig, teilte sein ehemaliger Partner doch anlässlich der (zweiten) polizeilichen Wohnungskontrolle vom 28. August 2015 mit seiner Schwester ein Zimmer, während der Beschwerdeführer eigene Räumlichkeiten bewohnte. Angesichts der räumlichen Verhältnisse und der Aussagen in der Verhandlung vor Bezirksgericht ist vielmehr von einer Wohngemeinschaft auszugehen, wobei der Schweizer Partner mit der Schwester des Beschwerdeführers im Konkubinat lebt. Zwar bestand dieselbe Raumaufteilung bereits anlässlich der ersten Wohnungskontrolle am 12. Januar 2012. Aber damals durfte aufgrund der weiteren Umstände und insbesondere der Aussagen der Beteiligten angenommen werden, dass das gemeinsame Kind der Schwester des Beschwerdeführers und seines Partners einem einmaligen Seitensprung entsprungen war (E. 3.2). Nachdem jedoch die Raumaufteilung wieder aufgenommen oder gar – entgegen den Aussagen – über Jahre hinweg beibehalten worden ist, spricht dies dafür, dass zwischen der Schwester des Beschwerdeführers und dessen früherem Partner ein Konkubinat entstanden ist (vgl. BGr, 23. Februar 2012, 2C\_702/2011, E. 3.1). Selbst wenn die Behauptung des Beschwerdeführers zutreffen sollte und die Partnerschaft trotz Auflösung weiterhin gelebt würde, erscheint die Berufung auf den Verbleibeanspruch rechtsmissbräuchlich, weil daneben im Sinn einer Dreiecksbeziehung bzw. "Ménage-à-trois" auch das Konkubinat gelebt wird (vgl. E. 2.4 in fine).

3.3.2 Der Beschwerdeführer vermag keine Gründe bzw. Sachumstände aufzuzeigen, die es als überzeugend bzw. nachvollziehbar erscheinen lassen, dass seine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte Partnerschaft kurz nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Auflösung kam (E. 3.1 in fine). Dass die seit Jahren bestehende Partnerschaft infolge eines einzigen Streits an einer Familienfeier oder wegen des Drucks von aussen – genau kurz nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung – aufgelöst worden sein soll, scheint angesichts des zeitlichen Ablaufs nicht glaubwürdig. Jedenfalls wird damit nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb die bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung angeblich intakte Partnerschaft innert nicht einmal vier Monate derart zerrüttet wurde, dass die Partner gemeinsam an das Bezirksgericht gelangten und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beehrten.

3.3.3 Nach dem Gesagten liess sich zwar eine Scheinpartnerschaft anhand der im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung bekannten Tatsachen nicht rechtsgenügend nachweisen. Nachdem nun aber die Partnerschaft kurz nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgelöst wurde und es sich bei der Beziehung zwischen der Schwester des Beschwerdeführers und dessen früherem Partner um ein Konkubinat handelt, besteht die Vermutung, dass die Partnerschaft jedenfalls bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung definitiv gescheitert war (vgl. Spescha et al., Migrationsrecht,

Art. 63 AuG N. 2 ). Mangels nachvollziehbarer Begründung der Auflösung bzw. des Auflösungszeitpunkts erscheint die Berufung auf die im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur noch formell bestehende Partnerschaft als rechtsmissbräuchlich. Die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers ist daher zu widerrufen. 3.4 Die anlässlich der Untersuchung in den Jahren 2012/3 gewonnenen Erkenntnisse haben für sich allein noch nicht zum Schluss geführt, dass die Partnerschaft von Anfang an nur zum Schein eingegangen worden wäre. Nachdem heute jedoch feststeht, dass die Partnerschaft jedenfalls im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung an den Beschwerdeführer nur noch formell Bestand hatte, ist ergänzend zu untersuchen, ob die Partnerschaft zumindest drei Jahre ohne Rechtsmissbrauch bestand. Diesfalls wären weiter allfällige Ansprüche des Beschwerdeführers aus Art. 50 AuG zu prüfen ( Spescha et al., Migrationsrecht, Art. 63 AuG N. 2). Da solche Ansprüche jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gebildet haben und sich die Parteien und Vorinstanzen demzufolge zu diesem Punkt noch nicht äussern konnten, ist die Angelegenheit zwecks Wahrung des Instanzenzugs an das Migrationsamt zurückzuweisen. 4. Eine Rückweisung zu neuem Entscheid bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Nebenfolgen als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGE 137 V 2010 E. 7.1; BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 , § 64 N. 5). Der Beschwerdeführer ist daher hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als obsiegend, betreffend den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung hingegen als unterliegend zu betrachten. Folglich sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner und dem Beschwerdeführer je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG); mangels überwiegenden Obsiegens bleibt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung verwehrt (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Dieselben Kosten- und Entschädigungsfolgen gelten auch für das Rekursverfahren.

### **E. 2.2**

Diese Ansprüche stehen jedoch gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 52 AuG unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, worunter insbesondere auch eine eingetragene Partnerschaft fällt, welche nur zur Sicherung eines Aufenthaltsrechts eingegangen oder formell aufrechterhalten wird, ohne dass (weiterhin) eine echte partnerschaftliche Gemeinschaft beabsichtigt ist. Sowohl die Aufenthalts- als auch die Niederlassungsbewilligung können zudem widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Art. 62 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 51 Abs. 1 lit. b sowie Art. 52 AuG). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich nachträglich Indizien ergeben, welche die eingetragene Partnerschaft, auf die sich der Ausländer für die Bewilligung berufen hat, als Scheinpartnerschaft oder bloss aus fremdenpolizeilichen Gründen aufrechterhaltene eingetragene Partnerschaft erscheinen lassen (BGr, 16. Juli 2010, 2C\_205/2010, E. 3.1).

### **E. 2.3**

Das Vorliegen einer Scheinpartnerschaft oder einer nur aus ausländerrechtlichen Motiven aufrechterhaltenen eingetragenen Partnerschaft entzieht sich hierbei in der Regel einem direkten Beweis, weil es sich dabei um innere Vorgänge handelt, die der Behörde nicht

bekannt oder schwierig zu beweisen sind. Sie sind daher meist nur durch Indizien zu erstellen (vgl. BGE 130 II 113 E. 10.2 f.; BGr, 27. Januar 2016, 2C\_868/2015, E. 3.1; BGE 122 II 289 E. 2b; BGr, 15. August 2012, 2C\_3/2012, E. 4.1). Dabei liegt in der Natur des Indizienbeweises, dass mehrere Indizien, welche für sich allein noch nicht den Schluss auf das Vorliegen einer bestimmten Tatsache erlauben, in ihrer Gesamtheit die erforderliche Überzeugung vermitteln können. Zwar obliegt der Beweis für die Tatsachen, welche einen Entzug einer Bewilligung nach sich ziehen, grundsätzlich der Behörde. Weisen die Indizien indessen mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine Scheinpartnerschaft oder eine nur aus ausländerrechtlichen Motiven aufrechterhaltene eingetragene Partnerschaft hin, obliegt der Gegenbeweis der betroffenen ausländischen Person (BGE 130 II 482 E. 3.2; BGr, 2. Juli 2015, 2C\_1127/2014, E. 3.2; VGr, 22. Januar 2014, VB.2013.00586, E. 3.2; vgl. auch Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 7 N. 28).

#### **E. 2.4**

Als Indizien für die Annahme einer Scheinpartnerschaft gelten namentlich das Vorliegen eines erheblichen Altersunterschieds zwischen den eingetragenen Partnern und die Umstände des Kennenlernens und der Beziehung, wie beispielsweise die Eintragung der Partnerschaft nach einer nur kurzen Bekanntschaft sowie geringe Kenntnisse über den Partner. Auch der Umstand, dass der Partner ohne Eintragung keine Aufenthaltsbewilligung hätte erlangen können, kann zumindest zusammen mit weiteren Indizien auf eine Scheinpartnerschaft hinweisen (BGr, 29. August 2013, 2C\_75/2013, E. 3.3). Weiter können widersprüchliche Aussagen der Beteiligten deren Glaubhaftigkeit herabsetzen und eine Scheinpartnerschaft nahelegen (vgl. BGr, 16. Juli 2010, 2C\_205/2010, E. 3.2). Zu berücksichtigen sind auch die konkreten Wohnverhältnisse, namentlich wenn die eingetragenen Partner überhaupt nicht oder mit nicht verwandten Drittpersonen zusammenwohnen (vgl. auch BGr, 4. Juli 2002, 2A.324/2002, E. 2.2). Auch das Eingehen einer anderen Intimbeziehung bildet ein Indiz dafür, dass die eingetragene Partnerschaft nur zum Schein eingegangen worden ist oder nicht mehr gelebt wird. Vereinzelt Seitensprünge müssen dabei die partnerschaftliche Gemeinschaft noch nicht infrage stellen, können jedoch im Zusammenspiel mit weiteren Indizien durchaus Zweifel an der partnerschaftlichen Beziehung aufkommen lassen (vgl. VGr, 22. Juni 2016, VB.2016.00162, E. 2.3 mit Hinweisen). Verfestigen sich die Seitensprünge zu einer echten Beziehung, erscheint die Berufung auf den Verbleibanspruch beim eingetragenen Partner selbst dann rechtsmissbräuchlich, wenn daneben im Sinn einer Dreiecksbeziehung bzw. "Ménage-à-trois" auch die bisherige eingetragene Partnerschaft weitergelebt wird (VGr, 10. Juli 2013, VB.2013.00007, E. 2.8).

#### **E. 2.5**

Gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG und Art. 60 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) hat vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung eine vertiefte Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zu erfolgen (vgl. Marc Spescha et al., Migrationsrecht, 4. A., Zürich 2015, Art. 34 AuG N.

#### **E. 5**

) . Sind der kantonalen Ausländerbehörde die wesentlichen Umstände, die auf eine Scheinpartnerschaft hinweisen könnten, im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bekannt und

erteilt sie die Niederlassungsbewilligung dennoch, ohne weitere Abklärungen zu treffen, fällt ein späterer Widerruf gestützt auf die bereits bekannten Sachumstände ausser Betracht (BGr, 18. März 2014, 2C\_801/2013, E. 3; BGr, 7. März 2012, 2C\_303/2011, E. 4). Die Anforderungen an die Abklärungspflicht der Migrationsbehörde dürfen dabei aber nicht überstrapaziert werden: Gerade auch im Interesse der betroffenen (ehrliehen) Ausländer dürfen die Migrationsbehörden grundsätzlich auf deren Angaben vertrauen und müssen diesen nicht mit stetem Misstrauen begegnen. Dies bedingt aber wiederum, dass es primär Sache des betroffenen Ausländers ist, die Sachlage im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AuG korrekt darzulegen. Ein späterer Widerruf ist bei Auftauchen neuer Indizien nicht ausgeschlossen, sofern bei der Bewilligungserteilung nicht trotz ins Auge springender Ungereimtheiten allein auf die Angaben des Gesuchstellers abgestellt wurde.

3. 3.1 Wie von der Vorinstanz eingeräumt wurde, waren dem Migrationsamt im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgrund eigener Abklärungen mehrere Hinweise für eine Scheinpartnerschaft bekannt. Als neu betrachtete die Vorinstanz jedoch, dass die eingetragene Partnerschaft bereits wenige Monate nach der Bewilligungserteilung gerichtlich aufgelöst wurde, die Parteien dabei wechselseitig auf die Geltendmachung von Unterhaltszahlungen und weiterer Ansprüche verzichteten und der frühere Partner des Beschwerdeführers während der Gerichtsverhandlung zu Protokoll gab, in einem Konkubinat mit dessen Schwester zu leben. Sodann wurde anlässlich der erwähnten (zweiten) polizeilichen Wohnungskontrolle vom 28. August 2015 festgestellt, dass sein ehemaliger Partner (wieder) das Zimmer mit der Schwester teilte, während der Beschwerdeführer ein eigenes Zimmer in der Wohnung bewohnte. Es fragt sich somit, ob die Partnerschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung noch tatsächlich gelebt oder ob sie lediglich zwecks Erhalts der Niederlassungsbewilligung formell aufrechterhalten wurde. Für Letzteres spricht die (neue) Tatsache, dass die Partnerschaft so kurz nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgelöst wurde. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Umstände, die zur Auflösung der Partnerschaft geführt haben, der Verwaltung nicht bekannt sind und nur der Betroffene darüber Bescheid weiss. Es ist daher Sache des Beschwerdeführers, der nicht nur zur Mitwirkung verpflichtet ist, sondern angesichts der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung selber ein eminentes Interesse daran hat, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte Partnerschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Auflösung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2; vgl. Marc Spescha et al., Migrationsrecht, 4. A., Zürich 2015, Art. 63 AuG N. 2 ).

3.2 Als eingetragener Partner eines Schweizer Bürgers hatte der Beschwerdeführer nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren, mithin im Februar 2014, Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (vgl. E. 2.1 in fine). Das Migrationsamt hatte 2011/12 eine vertiefte Prüfung der Partnerschaft veranlasst. Aufgrund dieser Abklärungen kam das Migrationsamt zum Schluss, dass die vorhandenen Indizien für eine Scheinpartnerschaft nicht genügend erhärtet werden konnten. Da nebst dem Beschwerdeführer und dessen Partner auch dessen Schwester und Mutter im selben Haushalt wohnen, erwiesen sich die Abklärungen vor Ort als "sehr schwer". Der Umstand, dass der Partner des Beschwerdeführers im gleichen Zimmer wie die Schwester des Beschwerdeführers wohnte, während der Beschwerdeführer ein eigenes Zimmer bewohnte, wurde mit einer Beziehungskrise bzw. Trennung wegen der Tochter des Partners erklärt.

Am 31. August 2012 teilte der Anwalt des Beschwerdeführers dem Migrationsamt mit, dass sie nicht mehr in getrennten Räumen wohnten und die Partnerschaft lebten. Im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Partner wegen Vergehen gegen das Ausländergesetz bestätigte der Partner des Beschwerdeführers diese Angaben am 16. Oktober 2012. Das Strafverfahren gegen den Partner wurde am 6. August 2013 eingestellt, weil dem Partner nicht nachgewiesen werden konnte, dass er "nicht tatsächlich eine Lebensgemeinschaft mit A führt(e)". Vor diesem Hintergrund durfte das Migrationsamt auf diese zeitnahen Untersuchungsergebnisse abstellen und folglich von weiteren Untersuchungen absehen. Ausserdem stellt die Frage nach der Intaktheit der partnerschaftlichen Beziehung im Rahmen des Bewilligungsverfahren eine wesentliche Tatsache im Sinn von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG (BGr, 12. Oktober 2016, 2C\_66/2016, E. 4.2) dar, weshalb der Beschwerdeführer das Migrationsamt diesbezüglich hätte informieren müssen. Mangels einer solchen Information, und da sich aus den Untersuchungen ergeben hatte, dass eine Scheinpartnerschaft nicht nachgewiesen werden konnte, musste dem Beschwerdeführer (angesichts dessen Anspruchs, vgl.

### **E. 5.1**

Insoweit als die Sache zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht kann deshalb insoweit nur erhoben werden, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

### **E. 5.2**

Insoweit als das Verwaltungsgericht endgültig über die Niederlassungsbewilligung von A entscheidet, kann der Entscheid mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) angefochten werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.